

### **Darlegungslast bei Verdienstaufschlag und Haushaltsführungsschaden**

1. Die von einem Sachverständigen festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) kann nicht ohne Weiteres der Berechnung des Verdienstaufschlagschadens zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss der Geschädigte die Auswirkungen der MdE auf sein Erwerbseinkommen konkret darlegen und erforderlichenfalls unter Beweis stellen. 2. Massstab für den ersatzfähigen Haushaltsführungsschaden ist die konkrete haushaltsspezifische Behinderung. Es kommt darauf an, in welchem Umfang der Anspruchsteller bei der Ausübung der von ihm übernommenen Haushaltstätigkeiten durch die Verletzung gehindert ist. Die Schadensschätzung kann insoweit auch anhand des Tabellenwerks Schulz-Borck/Hofmann (aktuell Schulz-Borck/Pardey) erfolgen. 3. Bei einem Haushaltsführungsschaden ist ein Stundensatz von 9,- Euro angemessen. (Aus den Gründen: ...Allerdings ist das fiktive Stundenentgelt für eine Putzfrau von 10,- Euro überzogen...). (s.a. gleiche Entscheidung unter anderem Aktenzeichen = Dok.Nr. 92804).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 24. Mai 2011